



Inhaltsverzeichnis der Mitgliedsbeitragsordnung des CSD Reutlingen e.V.

§1 ENTSCHEIDUNGSORGAN	1
§2 ORDENTLICHE MITGLIEDER	1
§3 FÖRDERMITGLIEDER.....	1
§4 PARTNER-MITGLIEDSCHAFT	1
§5 ÄNDERUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	1
§6 FÄLLIGKEIT	2
§8 BEITRAGSBEFREIUNGEN	2
§9 ERSTATTUNG UND RÜCKSTÄNDE BEI AUSSCHIEDEN.....	2
§10 GÜLTIGKEIT	2

§1 Entscheidungsorgan

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach §6 Abs. 2 der Vereinsatzung. Zurzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge.

§2 Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für „ordentliche Mitglieder“ (mit Stimmrecht):

- (1) Natürliche Personen: 60,00€ pro Jahr
- (2) Geringverdienende Person (Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Personen mit Schwerbehinderung, alleinerziehende Personen oder die ein Einkommen von 1.500€brutto/Monat unterschreiten – mit entsprechendem Nachweis bei Antragsstellung): 30,00€ pro Jahr
- (3) aktive Mitglieder des CSD-Organisationsteams und des Vorstands: 30,00€ pro Jahr
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied steht es frei, mehr als die unter den Ziffern (1) bis (3) aufgeführten Beiträge zu zahlen.
- (5) Über Streitfragen der Zuordnung entscheidet die Vorstandschaft.

§3 Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für „Fördermitglieder“ (ohne Stimmrecht):

- (1) Natürliche Personen mindestens 20,00€ pro Jahr
- (2) Juristische Personen mindestens 300,00€ pro Jahr
- (3) Über Streitfragen der Zuordnung entscheidet die Vorstandschaft.

§4 Partner-Mitgliedschaft

Möglich ist auch eine „Partner-Mitgliedschaft“ für Lebenspartnerschaften oder Lebensgemeinschaften mit max. zwei Personen:

1. Ordentliche Mitgliedschaft (mit zwei Stimmrechten): 90,00€ pro Jahr

§5 Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsarten ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft möglich.
- (2) Ein Wechsel in das CSD-Organisationsteam (siehe §2 Nr. 3) sowie ein Austritt ist jederzeit nach Zustimmung der Vorstandschaft möglich. Der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird anteilmäßig erstattet bzw. erhoben.
- (3) Ein Wechsel in die Vorstandschaft (siehe §2 Nr. 3) erfolgt automatisch nach Bekanntgabe des Wahlergebnis. Bei Ausscheiden als Vorstandsmitglied wird zeitnah ein Gespräch mit

dem betreffenden Mitglied und der Vorstandschaft geführt, um den entsprechenden Mitgliedbeitrag zu klären (§2 Nr. 1-3)

§6 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 01.04. des Geschäftsjahres fällig mit einer Frist von 30 Tagen.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres anteilig zum Beginn des jeweils nächsten Monats fällig.

§7 Umgang mit offenen Mitgliedsbeiträgen

- (1) Wenn ein Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht auf das Vereinskonto eingegangen ist (siehe §6), wird wie folgt vorgegangen:
 - a) Erinnerungsmail nach Ablauf der Zahlungsfrist, mit neuer Festlegung der Zahlungsfrist von einem Monat. Außerdem wird dem Mitglied mitgeteilt, dass dies ab sofort kein Stimmrecht mehr besitzt (siehe §6 Abs. 4 S. 2 Vereinsatzung),
 - b) Erste Mahnung mit neuer Festlegung der Zahlungsfrist von einem Monat, dies erfolgt durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail) sowie an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds,
 - c) Zweite Mahnung mit neuer Festlegung der Zahlungsfrist von einem Monat mit 5% Mahngebühr, dies erfolgt durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail) sowie an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds (dieser Schritt kann jeweils wiederholt werden bis zum Schritt d)),
 - d) Wenn das Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist, erhält das Mitglied erneut eine schriftliche Mahnung (an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds) mit neuer Festlegung der Zahlungsfrist von zwei Monaten sowie den Hinweis auf Streichung der Mitgliedschaft (siehe §6 Abs. 4 Vereinsatzung).

§8 Beitragsbefreiungen

- (1) Über Beitragsbefreiungen entscheidet die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag des Mitglieds. Durch eine Beitragsbefreiung ist das ordentliche Mitglied für diese Zeit nicht stimmberechtigt.

§9 Erstattung und Rückstände bei Ausscheiden

- (1) Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- (2) Offene Beiträge bzw. Beitragsrückstände sind auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes zu bezahlen.
- (3) Eingehende Mitgliedsbeiträge, die keinem Mitglied zugeordnet werden können, werden als Spende verbucht.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, auf das Eintreiben fälliger Mitgliedsbeiträge zu verzichten.

§10 Gültigkeit

Diese Mitgliederbeitragsordnung gilt ab dem 28.03.2023